

Satzung des Go-Verbandes Mecklenburg - Vorpommern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Go-Verband Mecklenburg - Vorpommern e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18055 Rostock.

§2 Gemeinnützigkeit. Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend sowie *die* Verbesserung der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung und die Förderung des Go und die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Go-Sportlern und -Organisationen. Der Verein strebt den Zusammenschluß aller im Land Mecklenburg / Vorpommern lebender Go-Sportler und Interessenten an. Dies geschieht vor allem durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Vergleichswettkämpfen und Meisterschaften in Mecklenburg / Vorpommern sowie auf nationaler und internationaler Ebene. Die Vorbereitung erfolgt durch regelmäßiges Training. Durch gezielte Nachwuchsarbeit beteiligt sich der Verein an Bildung und Erziehung. Politische, rassistische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Quartalsanfang nach dem gestellten Antrag bzw. am vom Mitglied gewünschten früheren Zeitpunkt, jedoch *immer zum* Quartalsanfang.
2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, *der* an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig für die Zeit der Minderjährigkeit des Mitglieds gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
5. Bei Ablehnung kann der Antragsteller bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Gesamtvorstands über die Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Gesamtvorstands muß dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Gesamtvorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluß entscheidet die folgende Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§5 Aufnahmebeitrag. Mitgliedsbeitrag. Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluß über die Höhe der Umlagen muß mit absoluter Mehrheit (der Vereinsmitglieder) gefaßt werden, wobei die schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Gesamtvorstand möglich ist.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Präsident und der Gesamtvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie jedes Fördermitglied eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht vertreten werden. Ein Mitglied darf höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
 - e) Beschlußfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins, Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluß des Gesamtvorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann in Dringlichkeitsfällen bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Gesamtvorstands schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Gesamtvorstands müssen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden vom Gesamtvorstand auf die Tagesordnung gesetzt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Üblicherweise sind Anträge, die sechs Wochen vor dem Rostocker Turnier eingehen, rechtzeitig.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind -> nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer der Mitgliederversammlung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§12 Der Präsident

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlußfassung des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Präsident kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen vorzeitig seines Amtes enthoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß er für die Ausübung des Amtes ungeeignet ist, oder ein Ausschließungsgrund im Sinne von §4 Absatz 4 der Satzung in seiner Person vorliegt. In diesem Fall muß zugleich für den Rest der Amtsperiode oder für eine komplette dreijährige Amtszeit ein neuer Präsident von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist durch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten für den Rest der Amtsperiode oder für eine komplette dreijährige Amtszeit wählt.

§13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die alle *Mitglieder* des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Präsident kann Mitglieder des Gesamtvorstands unter den Voraussetzungen des §12 Absatz 3 der Satzung schriftlich mit Begründung abberufen. Gegen die Abberufung kann das betroffene Mitglied des Gesamtvorstands innerhalb von zwei Wochen *Einspruch* einlegen, über den die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Der Einspruch ist gegenüber dem Präsidenten zu erklären. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht das Amt des abberufenen Mitglied des Gesamtvorstands. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so ernennt der Präsident für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied des Gesamtvorstands.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem hauptamtlichen Geschäftsführer von *der* Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands übertragen sind. Die Entscheidungen des Gesamtvorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit des Präsidenten gut der Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist. Schriftliche oder telefonische Abstimmung ist möglich.

§14 Der Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist für jeweils ein Jahr jeweils ein Kassenprüfer zu wählen, wobei die einmalige Wiederwahl möglich ist. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung *zu* stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§15 Bekanntmachungen, Geschäftsjahr

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch einfaches Rundschreiben.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß dem Beschluß der Auflösungsmitgliederversammlung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei der Beschluß erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rostock, 03.05.1997

Unterschriften:

(2 von 2 Unterschriften lesbar:

A. Weiher

Michael Gräber)